

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Mag. Leichtfried, Waldhäusl und Dr.Petrovic

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. betreffend **Änderung der NÖ Landesverfassung 1979**, LT-163/A-1/19

Der dem Antrag beiliegende Verfassungsgesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. In der Ziffer 1 lautet es anstelle „und in Anbetracht“ „in Anbetracht“.

2. Nach der Ziffer 3 wird folgende Ziffer 4 angefügt:

„4. Art. 51 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Weiters jener Unternehmungen, bei denen eine Beteiligung im Sinne des vorangegangenen Satzes von weniger als 50 vH vorliegt und die das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht;““